



Umsetzung der  
EG-Wasserrahmenrichtlinie

**Strategische Umweltprüfung  
des Maßnahmenprogramms (2016–2021)  
für den bayerischen Anteil am  
Flussgebiet Rhein**

Zusammenfassende Umwelterklärung  
gemäß § 14I UVPG

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Internet: [www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

E-Mail: [poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)

Erstellung: Bayerisches Landesamt für Umwelt

© Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,  
München, Dezember 2015

# Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung .....	4
2	Vorgenommene Umwelterwägungen und Art und Weise der Berücksichtigung des Umweltberichts .....	5
3	Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen .....	6
4	Begründung für die Annahme des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Rheingebiet nach Abwägung mit den Alternativen .....	8
5	Überwachungsmaßnahmen .....	9
Anhang 1		

# 1 Grundlage und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Am 22.12.2000 trat die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; kurz WRRL) in Kraft. Die Richtlinie stellte eine große Veränderung in der europäischen Wasserpolitik dar, da erstmals ein ganzheitlicher fachlicher Ansatz zu Grunde gelegt wurde, der die Gewässer in Ihrer Gesamtheit betrachtet und eine Vernetzung der Nachbarstaaten fordert. Grundlegendes Ziel der WRRL ist es, festgelegte Umweltziele für Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer sowie für das Grundwasser bis 2015, mit der Möglichkeit der Fristverlängerung bis spätestens 2027, zu erreichen. So werden für die Oberflächengewässer der gute ökologische und chemische Zustand und für das Grundwasser der gute mengenmäßige und chemische Zustand angestrebt. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässerstrecken sind hingegen die modifizierten Umweltziele des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands zu erreichen.

Zu diesem Zweck wurden 2009 der Bewirtschaftungsplan sowie das zugehörige Maßnahmenprogramm zum bayerischen Rheingebiet für den ersten Bewirtschaftungszeitraum (2010-2015) veröffentlicht. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 84 Abs. 1 WHG) müssen diese Pläne des ersten Bewirtschaftungszeitraums bis zum 22.12.2015 überprüft und aktualisiert werden. Zu diesem Zweck wurden am 22.12.2014 die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms zum bayerischen Rheingebiet für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016-2021) veröffentlicht. Zudem wurde der im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramm-Entwurfes zu erstellende Umweltbericht gemäß §14f-m UVPG erstellt. Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen des jeweiligen Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Die erzielten Ergebnisse sollen darüber hinaus in weiterführende behördliche Entscheidungen einbezogen werden.

Der Umweltbericht wurde der Öffentlichkeit gemäß den Vorgaben des UVPG (§ 14h-i) mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms vom 22.12.2014 bis zum 22.06.2015 zur Stellungnahme veröffentlicht. Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte eine Überprüfung des Umweltberichts auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen. Die Ergebnisse aus der Überprüfung des Umweltberichts wurden anschließend in die weitere Bearbeitung des Maßnahmenprogramms für das bayerische Einzugsgebiet des Rheins eingebunden.

Gemäß § 14l Abs. 2 UVPG ist zusätzlich zur Bekanntgabe des angenommenen Plans eine zusammenfassende Umwelterklärung sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14m UVPG zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Umwelterklärung enthält Informationen dazu, wie die Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht und dazu eingegangene Stellungnahmen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan angenommen wurde.

Mit Veröffentlichung der zusammenfassenden Umwelterklärung wird das SUP-Verfahren zum Maßnahmenprogramm für das bayerische Einzugsgebiet des Rheins für den Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021 offiziell abgeschlossen.

## 2 Vorgenommene Umwelterwägungen und Art und Weise der Berücksichtigung des Umweltberichts

Das Maßnahmenprogramm enthält alle Maßnahmen die notwendig sind, um die Umweltziele nach Art.4 WRRL zu erreichen. Die Maßnahmen wurden auf Grundlage der bis Ende 2013 aktualisierten Bestandsaufnahme geplant, die die Belastung der Gewässer beschreibt und daraus im Rahmen der Risikoanalyse die Wahrscheinlichkeit für das Verfehlen der Umweltziele ohne Durchführung weitere Maßnahmen ableitet. Für Wasserkörper mit „Zielerreichung unwahrscheinlich“ wurden im Anschluss daran entsprechende Maßnahmen geplant.

Im Gegensatz zu vielen anderen Plänen und Programmen ist die Verbesserung des Umweltzustandes selbst Zweck des Maßnahmenprogramms. Die vorgesehenen Maßnahmen lassen neben dem Schutzgut Wasser auch für andere Schutzgüter oftmals positive Umweltauswirkungen erwarten. Weiterhin sind vereinzelt auch negative Umweltauswirkungen anzunehmen. Diese sind zumeist auf Zielkonflikte mit den Schutzziele von ökologisch bedeutsamen Gebieten, auf Eingriffe mit Flächeninanspruchnahme und Zielkonflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes zurück zu führen.

Die konkreten Umweltauswirkungen der einzelnen Maßnahmen lassen sich erst im Rahmen der nachgelagerten Umsetzungsplanung der einzelnen Maßnahmen ermitteln und müssen daher im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, abschließend auf ihre Umweltrelevanz überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, die biologische Vielfalt, den Boden und die Kulturgüter. Bei den Kulturdenkmälern können negative Umweltauswirkungen insbesondere im Zusammenhang mit Querbauwerken und bei hydromorphologischen Maßnahmen in Bezug auf in der Aue und am Gewässer gelegene Bodendenkmäler oder historische Kulturlandschaften auftreten.

In den Umweltsteckbriefen wurden für die 7 Maßnahmengruppen (Anhang E des Umweltberichtes) des Maßnahmenprogramms die zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Zudem wurden für jedes Schutzgut – falls erforderlich – Hinweise zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich negativer bzw. stark negativer Umweltauswirkungen gegeben, die in den nachfolgenden Prüfverfahren relevant sein können. Bei Zielkonflikten sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft, Natur- und Denkmalschutz bzw. anderen Fachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden. In vielen Fällen werden sich durch geschickte Standortwahl und weitere Maßnahmen bei der Detailplanung und Umsetzung der Maßnahmen negative Umweltauswirkungen vermeiden bzw. minimieren lassen.

## 3 Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen

Die Beteiligung interessierter Stellen bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen und bei der künftigen Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern ist gemäß Art. 14 WRRL wichtiger Bestandteil der Umsetzung dieser Richtlinie.

Neben der kontinuierlichen Information der interessierten Stellen, insbesondere der Verbände und Maßnahmenträger, gibt die WRRL ein förmliches Teilnahmeverfahren bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne vor. In insgesamt drei Anhörungsphasen von je sechs Monaten wurden zunächst das Arbeitsprogramm und der Zeitplan sowie die Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (2012-2013) mit der Öffentlichkeit diskutiert und anschließend die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in den Flussgebieten (2013-2014) veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Zuletzt wurden die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für das bayerische Einzugsgebiet des Rheins zur Anhörung ausgelegt (22.12.2014-22.6.2015). Die in den ersten beiden Anhörungsphasen eingereichten Stellungnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms gewichtet und entsprechend berücksichtigt.

Auch im Rahmen der SUP des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Einzugsgebiet des Rheins fand gemäß UVPG eine umfangreiche Beteiligung der betroffenen Fachverwaltungen sowie der breiten Öffentlichkeit über den gesamten Bearbeitungsprozess hinweg statt.

Der erste wichtige Schritt der Beteiligung von betroffenen Fachverwaltungen und bayerischen Spitzenverbänden aus Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Tourismus, Wirtschaft und der Energie-Branche erfolgte im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den zu erstellenden Umweltbericht (Scoping) im Juli 2015. Im Zuge dieses Scoping-Verfahrens wurden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, des Umfangs und der Detailschärfe des Umweltberichts schriftlich jene Behörden und Verbände beteiligt, die in Ihrem Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms berührt werden. Somit wurden bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und Verbänden eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt. Eine Übersicht aller im Rahmen des Scopings eingegangenen Stellungnahmen sowie deren weitere Berücksichtigung für die Erstellung des Umweltberichts sind im Anhang B des Umweltberichts dokumentiert.

Auf Grundlage des bestätigten Untersuchungsrahmens wurde der Umweltbericht erstellt und zeitgleich mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Rheingebiet für sechs Monate der Öffentlichkeit für Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind für das bayerische Rheingebiet 5 Stellungnahmen mit 14 Einzelforderungen zum Umweltbericht und 16 Stellungnahmen zum Entwurf des Maßnahmenprogramms eingegangen. Die in den Stellungnahmen vorrangig angesprochenen Themen und Einzelforderungen sind im Anhang 9.4 des Bewirtschaftungsplans dargestellt. Die Anhänge 9.5 und 9.6 des Bewirtschaftungsplans führen in aggregierter Form die Anregungen auf, die zu einer Anpassung des Bewirtschaftungsplans und/oder des zugehörigen Maßnahmenprogramms für das bayerische Rheingebiet geführt haben.

Die Stellungnahmen zum Umweltbericht haben in den meisten Fällen einen konkreten Bezug zum Umweltbericht, vereinzelt zielen sie thematisch auf das Maßnahmenprogramm und die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ab. Ein Großteil der Stellungnahmen mit Bezug zum Umweltbericht zielt auf die beschreibenden Kapitel des Umweltberichts ab, weniger auf die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen der Maßnahmen, die im Kapitel 7 und den Anhängen D und E des Umweltberichtes behandelt werden. Inhaltlich bezogen sich die Stellungnahmen zumeist auf die Bereiche Denkmalschutz und Landwirtschaft sowie die Maßnahmenumsetzung an Gewässern erster und zweiter Ordnung.

Die Stellungnahmen zum Bereich Denkmalschutz bezogen sich in weiten Teilen auf Konkretisierungen der Beschreibungen zu den Bodendenkmälern und potentiellen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturdenkmäler sowie die Beteiligung der Denkmalschutz-Behörden im Rahmen der Maßnahmenumsetzung durch die zuständigen Stellen, insbesondere bei Maßnahmen mit Bodeneingriffen und Flächeninanspruchnahme. Stellungnahmen zum Bereich Landwirtschaft zielten insbesondere auf die Forderung eines sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden und die generelle Belastung der Landwirtschaft durch die ergänzenden Maßnahmen nach WRRL ab. Die Stellungnahmen zum Bereich Maßnahmenumsetzung bezogen sich insbesondere auf die konkrete Verortung der Maßnahmen und damit verbundene Randbedingungen. Dies kann allerdings nicht Gegenstand der Bewertungen des Umweltberichts sein, sondern muss vielmehr in die nachgelagerten Umsetzungsplanungen und -verfahren eingebunden werden, da die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen (Anzahl, Lage, Planung) nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms ist, welches lediglich eine übergeordnete Rahmenplanung darstellt.

Die auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen durchgeführten Ergänzungen beziehen sich im Wesentlichen auf Ergänzungen bzw. Konkretisierungen in Folge der Fortschreibung von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan und haben erläuternden Charakter. Substanzielle inhaltlich-methodische Änderungen des Umweltberichtes waren nicht erforderlich.

Zur Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen wurde jede Stellungnahme beantwortet, die getroffene Berücksichtigungsentscheidung dokumentiert und entsprechende Änderungen, die aus der Stellungnahme resultieren, vermerkt. Die Stellungnahmen und zugehörige Antworten sind der Umwelterklärung beigelegt (Anhang 1).

Insgesamt wurde die Grundaussage des Umweltberichtes unterstrichen, dass in Folge der Durchführung des Maßnahmenprogramms überwiegend positive Effekte auf den Gewässerzustand zu erwarten sind. Auch bei den weiteren Schutzgütern überwiegen die positiven Wirkungen. Aus den Anpassungen des Maßnahmenprogramms ergibt sich insgesamt keine Änderung der Wirkung des Gesamtplans, wodurch eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP aus umweltfachlicher Sicht nicht erforderlich ist.

## 4 Begründung für die Annahme des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Rheingebiet nach Abwägung mit den Alternativen

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen. Es stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans dar.

Grundlage der Maßnahmenplanung ist der durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitet, bundesweit einheitliche LAWA-Maßnahmenkatalog. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wurden aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog die Maßnahmen ausgewählt, die für den jeweiligen Belastungsbereich in Frage kommen. Die Maßnahmenauswahl und die zeitliche Priorisierung der Maßnahmen berücksichtigen die vorliegenden Rahmenbedingungen und orientieren sich an der technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzbarkeit sowie am Grundsatz der Kosteneffizienz. Durch die Festlegung von Prioritäten und Fristverlängerungen wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Das Maßnahmenprogramm stellt somit eine programmatische Rahmenplanung dar, in der die für den jeweiligen Wasserkörper grundsätzlich sinnvollen und für notwendig erachteten Maßnahmen(-typen) zusammengestellt sind. Der genaue Umfang und der Aufwand sowie die konkrete Verortung der Maßnahmen sind auf dieser Ebene entsprechend dem Planungsziel noch nicht erkennbar. Diese Informationen können erst bei der detaillierten Umsetzungsplanung erhoben werden.

Die lokalen kleinräumigen Umweltauswirkungen und entsprechende Planungsalternativen lassen sich jedoch erst unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichen Bezug abschließend bestimmen. Daher sind zumutbare Alternativen, sofern sich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sollten, in nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen. Für die abschließende Auswahl der Maßnahmen wurden in den Umweltsteckbriefen rahmensetzende Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen wiedergegeben. Dies kann beispielsweise bei der Standortwahl im Rahmen der weiteren Konkretisierung herangezogen werden.



## 5 Überwachungsmaßnahmen

Eine ausführliche Darstellung der Überwachungsnetze und Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen ist Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans zu entnehmen. Nach Artikel 8 WRRL sind für die Überwachung der Gewässer (Fließgewässer, Seen, Grundwasser, wasserbezogene Schutzgebiete) Programme aufzustellen, die einen zusammenhängenden und umfassenden Überblick über den Zustand der Gewässer ermöglichen. Die WRRL unterscheidet dabei grundsätzlich drei Überwachungsarten, mit denen unterschiedliche Ziele verfolgt werden:

- die überblicksweise Überwachung,
- die operative Überwachung sowie
- die Überwachung zu Ermittlungszwecken.

Mit der **überblicksweisen Überwachung** wird eine Bewertung des Gesamtzustands der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) gewährleistet und die möglichen langfristigen Veränderungen der Wasserkörper erfasst. Dies erfolgt belastungsunabhängig an repräsentativen Messstellen. Bei der überblicksweisen Überwachung sind alle Qualitätskomponenten zu untersuchen. Für die Oberflächengewässer bedeutet dies, dass die vier Biokomponenten (Phytoplankton, Makrophyten & Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fischfauna) zu betrachten sind. Prioritäre Stoffe sind zu überwachen, wenn sie in OWK eingeleitet werden, sonstige Schadstoffe, wenn sie in signifikanten Mengen eingeleitet werden. Im Grundwasser ist die überblicksweise Überwachung des mengenmäßigen Zustands sowie des chemischen Zustands durchzuführen.

Bei der **operativen Überwachung** sind die Messstellen, die Untersuchungsfrequenz und die Auswahl der Qualitätskomponenten problemorientiert, räumlich und zeitlich flexibel und nicht auf Dauer angelegt. Mit der operativen Überwachung werden Ausmaß und Auswirkung der Belastungen konkret beschrieben. Die Auswahl der Qualitätskomponenten und die Dauer der Untersuchungen werden der jeweiligen Fragestellung und Problemlage angepasst. Der Untersuchungsumfang kann zudem während des Bewirtschaftungszeitraums geändert werden.

Die **Überwachung zu Ermittlungszwecken** ist ein Instrument des klassischen wasserwirtschaftlichen Vollzugs. In Abhängigkeit von der Problemstellung werden der Untersuchungsumfang und -zeitraum kurzfristig und fallbezogen festgelegt. Eine Überwachung zu Ermittlungszwecken kommt insbesondere bei Belastungen mit unbekannter Herkunft zur Anwendung. Konkret werden die folgenden in Bayern eingeführten Überwachungsprogramme auch zum Monitoring zu Ermittlungszwecken genutzt: Fisch- und Muschelschadstoffmonitoring, Wirkungsmonitoring Vitellogenin, Toxizitätstest (z.B. Algentest, Fischeitest usw.) und kontinuierliche Aufzeichnungen durch Messstationen. Des Weiteren werden Anlass bezogen, z.B. bei Meldungen über Schadensfälle zum Teil umfangreiche Untersuchungsprogramme durchgeführt (z.B. Untersuchungen zum Bachforellensterben in Bayern).

Zusätzlich zur Überwachung nach WRRL werden in Bayern weitere Untersuchungen zur Gewässerqualität, z.B. im Rahmen der landesweiten Überwachung, zur Grundwasserbelastung mit sonstigen Schadstoffen oder zur Gewässerversauerung durchgeführt. Im weiteren Sinne zählt hierzu auch die Erkundung von Altlasten mit dem Ziel der Sanierung von Boden- und Grundwasserbelastungen.

Außerdem ist nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie eine allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses durchzuführen und gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie alle sechs Jahre ein Bericht über den Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen und Arten abzugeben. Der letzte Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, für den Zeitraum 2007 bis 2012, wurde 2013 veröffentlicht.

Ergänzend ist noch auf die sonstigen Umweltmessnetze des Landes, also insbesondere auf das Luftmessnetz, den Zustandserhebungen des Forstes und auf die Bodendauerbeobachtungsflächen hinzuweisen.

Darüber hinaus ist es nach Maßgabe der EU-Kommission auch möglich, die Überwachung in die Revision des Plans oder Programms zu integrieren. Daher können die im Rahmen der Vorbereitung des nächsten Bewirtschaftungszeitraums (2022–2027) zu aktualisierende Bestandsaufnahme und die erneute SUP des Maßnahmenprogramms 2022–2027 als Form der Überwachung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms 2016–2021 betrachtet werden.

Im Verbund sind diese Überwachungsmaßnahmen geeignet, unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen zu erfassen um auf dieser Grundlage bei Bedarf entsprechend gegensteuern zu können.

## Anhang 1: Ergebnisse der Anhörung des Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für das bayerische Rheingebiet

ID	Lfd. Nr. Einzelf.	Einzelforderung/-anregung	Bezug UB/ MNP	Antwort/Bewertung	Änderungen		Ggf. erfolgte Änderung
					UB	MNP	
2	1	<p>Bei der Verfehlung des guten Zustandes/ guten Potentials gem. EG-WRRRL spielt bayernweit die Qualitätskomponente "Fische" und damit eng verbunden die fehlende Durchgängigkeit an Querbauwerken(damit in Verbindung stehenden Wasserkraftanlagen)eine wesentliche Rolle.</p> <p>In diesem Zusammenhang bietet das Wasserrecht was das Handlungsfeld "stillgelegte Anlagen" angeht sowohl im Bereich der "Alten Rechte und Befugnisse" mit §20 WHG wie auch im Bereich der wasserrechtlichen Erlaubnis/ Bewilligung mit §18 WHG - beides in Verbindung mit Art.16 BayWG - Möglichkeiten länger nicht genutzte Rechte (&amp;gt;3 Jahre) zu widerrufen und so z.B. dem Wohl der Allgemeinheit (Erreichen d. Bewirtschaftungsziele) genüge zu tun.</p> <p>Aktuell wird von den Wasserrechtsbehörden von diesen Möglichkeiten - aus welchen Gründen auch immer - nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht, was letztlich als einer der Gründe für den mangelnden Fortschritt d. WRRRL-Zielerreichung im Bereich der Fische seit dem letzten Bewirtschaftungsplan gesehen werden kann.</p> <p>Was gedenkt die Verwaltung zu unternehmen dieses Vollzugsdefizit (2.1.16 VVWas ..."Im Rahmen der Gewässeraufsicht prüfen die Kreisverwaltungsbehörden, ob die Voraussetzungen des §20 Abs.2 zu entschädigungslosen Aufhebung des alten Rechtes bzw. der alten Befugnis vorliegen" zu beseitigen?</p>	MNP	Der vorgebrachte Sachverhalt hat für die Bewertung der Umweltauswirkung der Maßnahmen des Maßnahmenprogramm-Entwurfes keine unmittelbare Relevanz. Der Sachverhalt ist insbesondere für die weitere Umsetzung konkreter Durchgängigkeitsmaßnahmen zu klären und somit Bestandteil der weiterführenden konkreten Umsetzungsplanung.	nein	nein	
10	1	<p>Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebes kommunaler Kläranlagen mit dem Ziel der Vermeidung von Stoffeinträgen in die Gewässer sind sinnvoll, regionale Probleme dürfen jedoch, wie im Bewirtschaftungsplan dargestellt, nicht unberücksichtigt bleiben. Der Verzicht der Klärschlammaufbringung ist aufgrund der Kläranlagenstruktur (sehr viele regionale kleine Anlagen) und der in der Region fehlenden Betreiber von thermischen Verbrennungsanlagen nur erschwert möglich. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Emissionen für die weiten Transportwege sicherlich kein Schritt für einen umweltgerechten Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung. Eine thermische Verwertung des Klärschlammes macht nur bei regionaler Ansiedlung thermischer Anlagen Sinn.</p> <p>Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung wird im Wesentlichen mit der Nutzung der enthaltenen Nährstoffe und der Bodenverbesserung (Huminbildung) begründet. Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung entspricht deshalb im Grundsatz der Zielsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.</p> <p>Es stellt sich die Frage, nach dem Sinn eines einseitigen Komplettausstiegs aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Möglichkeit einer qualitätsgesicherten und unbedenklichen Klärschlammaufbringung sollte weiterhin gegeben sein.</p>	MNP	<p>Die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm ist derzeit im Rahmen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) noch zulässig. Erklärtes Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es seit 2001, diese Verwertung zu beenden*, aber auch die Pflanzennährstoffe im Klärschlamm, speziell das Phosphat, weiter zu nutzen. Klärschlamm enthält wichtige Pflanzennährstoffe und kann als Dünger verwertet werden. Zugleich ist Klärschlamm die Schadstoffsenke des Abwasserreinigungsprozesses. Er enthält schädliche organische Verbindungen wie z. B. perfluorierte Tenside (PFT), polychlorierte Biphenyle (PCB), Phthalate, Organozinnverbindungen, Reste vieler Arzneimittel usw. Zudem können Schadorganismen wie z. B. Salmonellen auftreten. Aus Vorsorgegründen sollte daher auf die Düngung mit Klärschlamm verzichtet werden.</p> <p>Bei vielen Kläranlagen ist das nicht ohne weiteres durchführbar, i.d.R. wird ein gebietsübergreifendes Entsorgungskonzept benötigt. Deshalb wurde vom ehemaligen Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit 2011 eine Planungshilfe für Kommunen** initiiert die Konzepte aufzeigt, wie dies abgestimmt auf die jeweilige Situation vor Ort und unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten geschehen kann. Insbesondere soll den vielen kleinen Kläranlagen eine Perspektive zum Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung gegeben werden.</p> <p>* weiterführender Link: <a href="https://www.stmuv.bayern.de/umwelt/abfallwirtschaft/klaerschlamm/neuausrichtung.htm">https://www.stmuv.bayern.de/umwelt/abfallwirtschaft/klaerschlamm/neuausrichtung.htm</a></p> <p>** weiterführender Link: <a href="http://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=STMUG&amp;DIR=stmug&amp;ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:29,AARTxNR:ifu_abfall_00184,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X">http://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=STMUG&amp;DIR=stmug&amp;ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:29,AARTxNR:ifu_abfall_00184,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X</a></p>	nein	Nein	

ID	Lfd. Nr. Einzelf.	Einzelforderung/-anregung	Bezug UB/ MNP	Antwort/Bewertung	Änderungen		Ggf. erfolgte Änderung
					UB	MNP	
48	1	<p>Strategische Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2016 - 2021) für den bayerischen Anteil am Rheingebiet- Umweltbericht nach § 14g UVPG.;</p> <p>Kapitel 2.2, Tabellen 2-2 bis 2-4, S. 1 Off:</p> <p>Die in den Tabellen dargestellten Maßnahmen stellen diejenigen Maßnahmen dar, die für die Wasserkörper im Bereich der FGG Rhein im Maßnahmenprogramm geplant werden. Diese werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Insbesondere für die geplanten Maßnahmen aus Tabelle 2-4 (S. 12) gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>Die einzelnen geplanten Maßnahmen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt nicht gefährden oder Nutzungsbeschränkungen hervorrufen.</p> <p>Die WSV erfüllt ihre Aufgaben in Hinblick auf die WRRL gemäß den Vorgaben aus §§ 8, 12 WaStrG und § 39 WHG. Bei der verkehrlichen Unterhaltung sowie beim verkehrlichen Ausbau wurden und werden die Ziele der WRRL berücksichtigt durch eine entsprechende gewässerökologische Ausrichtung. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verkehrliche Ausbauten stammen vielfach aus den Gewässerentwicklungsplänen. Seit Anerkennung der wasserwirtschaftlichen Eigentümerverantwortung des Bundes werden verkehrliche Unterhaltungsmaßnahmen zudem mit dem Ziel vorgenommen, auch die ökologische Funktionsfähigkeit zu fördern.</p> <p>Darüber hinaus erfüllt der Bund seine Aufgabe, die ökologische Durchgängigkeit nach § 34 Abs. 3 WHG wiederherzustellen, die uns der Gesetzgeber zur Erreichung von Zielen der WRRL gegeben hat. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Staustufen an Bundeswasserstraßen, welche die WSV errichtet oder betreibt, verweise ich als Grundlage für die Priorisierung der erforderlichen Durchgängigkeitsmaßnahmen auf das „Priorisierungskonzept - Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“ (BMVBS 2012), welches derzeit fortgeschrieben wird (vgl. auch oben). Bezüglich der regionalen Reihung der Maßnahmen wurden mit Ihnen bereits Abstimmungsgespräche geführt.</p> <p>Abgesehen von all diesen Maßnahmen wird der Bund seine Aufgabe der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung nur dann erfüllen können, wenn der Freistaat Bayern zur Umsetzung der WRRL entsprechende Umsetzungskonzepte auf Grundlage der Maßnahmenprogramme aufstellt.</p> <p>Das Umsetzungskonzept für den bayerischen unteren Main ist bereits ein gutes Beispiel für eine erfolgreiche Abstimmung und Kooperation zwischen den bayerischen Behörden und der WSV zur Umsetzung der WRRL an den Bundeswasserstraßen.</p> <p>Abschließend verweise ich auf meine Stellungnahme vom 20. August 2014, 3600P-143.1/26 111, zur Strategischen Umweltprüfung für die Maßnahmenprogramme 2016 - 2021 für die bayerischen Anteile am Donau- und Rheingebiet.</p>	UB	<p>Das Maßnahmenprogramm gemäß WRRL ist, wie bereits erwähnt, ein Rahmenprogramm, in dem die für den jeweiligen Wasserkörper grundsätzlich sinnvollen und für notwendig erachteten Maßnahmen(-typen) für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016 – 2021) zusammengestellt sind. Der genaue Umfang und der Aufwand der Maßnahmen, einschließlich der exakten Kosten sowie der konkreten Verortung, sind auf dieser Ebene entsprechend dem Planungsziel noch nicht erkennbar.</p> <p>Aufgrund ihres konzeptionellen Charakters müssen die Maßnahmenprogramme für die praktische Umsetzung weiter konkretisiert werden. Hierzu dient im Bereich Hydromorphologie (entspricht Maßnahmen aus Tab. 2-4 Umweltbericht) das sog. "Umsetzungskonzept (UK) hydromorphologische Maßnahmen". In die UK werden diejenigen Maßnahmenhinweise aus den Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) übernommen, die dem Maßnahmenprogramm entsprechen und der Zielerreichung „Guter ökologischer Zustand“ (bzw. „gutes ökologisches Potenzial“) dienen. Die geplanten hydromorphologischen Maßnahmen werden flächenscharf verortet und der genaue Umfang dargestellt. Damit wird der Schritt von den strategischen Aussagen im Maßnahmenprogramm hin zur Ausführung durch konkrete Projekte vollzogen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung der UK erfolgte eine Information und Einbindung aller Betroffenen, einschl. der GDWS. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anforderungen an realisierbare Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen kann daher erst in diesem Arbeitsschritt der konkreten Umsetzungsplanung fachlich fundiert berücksichtigt werden.</p>	nein	nein	

ID	Lfd. Nr. Einzelf.	Einzelforderung/-anregung	Bezug UB/MNP	Antwort/Bewertung	Änderungen		Ggf. erfolgte Änderung
					UB	MNP	
54	1	<p>Kap. 4: Darstellung der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes</p> <p>Auswertungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und des Umweltbundesamtes (UBA) zeigen, dass das Trinkwasser in Deutschland allgemein eine gute bis sehr gute Qualität besitzt. So wurden die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) an die mikrobiologischen und chemischen Qualitätsparameter zu über 99% eingehalten.</p> <p>Wasseranalysen aus den 60er und 70er Jahren zeigen, dass es schon immer und auch ohne menschliches Zutun erhöhte Nitratwerte im Grundwasser gegeben hat. Diese wird man auch in nächster Zeit nicht reduzieren können. 98 % der Badestellen befinden sich in einem ausgezeichneten Zustand. Dies zeigt auch, dass die allgemeine Wasserverschmutzung nur gering sein kann. Die Anbindung der Auen und Altarme an die Gewässer wird von der Landwirtschaft akzeptiert, soweit sich der Bedarf an landwirtschaftlicher Nutzfläche für diese Maßnahmen in Grenzen hält.</p> <p>Da sich die landwirtschaftlichen Flächen von 1995 bis 2011 um 3 % verringert haben, ist bei allen Maßnahmen sparsam mit der Ressource Boden umzugehen. Wenn in einigen Fällen Wirkstoffe bzw. Metaboliten aus derzeit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln für den schlechten chemischen Zustand einiger Grundwasserkörper verantwortlich sind, so ist die Forschung gefordert neue Mittel zu entwickeln, die weniger Grundwasser schädlich sind.</p>	UB	<p>Im Rahmen der aktualisierten Bestandsausnahme 2013 wurden die signifikanten Belastungen ermittelt. Hierbei wurden alle nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer betrachtet, nicht nur Badegewässer und Schutzgebiete. Auf Grundlage der vorliegenden Belastungen wurden dann die entsprechenden Maßnahmen für das Maßnahmenprogramm ausgewählt.</p> <p>Ein sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden, auch als Grundlage der forst- und landwirtschaftlichen Produktion, wird als wichtiger Punkt im Umweltbericht an verschiedenen Stellen immer wieder hervorgehoben. Entsprechende Verweise finden sich zudem in den Umweltsteckbriefen (Anhang E des Umweltberichts).</p>	nein	nein	
	2	<p>Kap. 5: Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahmenprogramme</p> <p>Es sollte noch deutlicher herausgestellt werden, dass bei Nichtdurchführung keine Gefahr für die Trinkwasserversorgungsanlagen besteht. Bäche und Flüsse wurden in den letzten 100 Jahren begradigt um Besiedlung zu ermöglichen und die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen effektiv für die Nahrungsmittelerzeugung nutzen zu können. Jedermann wollte, dass sich die Hungersnöte der Nachkriegsjahre nicht wiederholen.</p>	UB	<p>Im Kapitel 5 des Umweltberichtes für den bayerischen Anteil am Rheingebiet ist zum Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ bereits vermerkt: „Für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist im Bereich Trinkwasserversorgung keine negative Entwicklung bei Nichtdurchführung des WRRL-Maßnahmenprogramms zu erwarten.“ Eine weitere Hervorhebung dieser Aussage ist nicht notwendig.</p> <p>Die historischen Gründe für die Begradigung der Gewässer sind für die Betrachtungen im Umweltbericht, der die potenziellen Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen bewerten soll, nicht relevant.</p>	nein	nein	
	3	<p>Kap. 7: Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt</p> <p>Der Stellenwert der Maßnahmengruppe Landwirtschaft für das Maßnahmenprogramm wird als sehr hoch eingestuft. Voraussetzung ist, dass die Einzelmaßnahmen zielgerichtet durchgeführt werden.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Landwirtschaft beruhen meist auf Flächeninanspruchnahme von Renaturierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und/oder Maßnahmen zum natürlichen Rückhalt in der Fläche die allesamt einen teilweise hohen Flächenbedarf haben.</p>	UB	<p>Die sehr hohe Bedeutung der Maßnahmengruppe Landwirtschaft ergibt sich aus den durchweg positiven bis sehr positiven Umweltauswirkungen die bei Durchführung der geplanten Maßnahmen zu erwarten sind. Durch die Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung im landwirtschaftlichen Bereich und die Förderung über KULAP und im Rahmen des „Greenings“ sollen auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen umgesetzt werden, die an die konkrete Belastungssituation angepasst sind.</p> <p>Die in der Stellungnahme erwähnten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Rahmen von Renaturierungs- und Durchgängigkeitsmaßnahmen ist im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen dieser Maßnahmengruppen berücksichtigt worden ( siehe Tab. 7-2 des Umweltberichts).</p>	nein	nein	
	4	<p>Kap. 11: Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung: Bevor durch verschiedene Maßnahmen wertvoller Acker- und Grünlandboden entzogen wird, sind alle anderen Maßnahmen zu prüfen. ob sie nicht auch zum gleichen Ergebnis führen würden.</p>	UB	<p>In den Umweltsteckbriefen (Anhang E) wird bei Maßnahmengruppen, die einen negative Umweltwirkung auf das Schutzgut Boden haben, darauf hingewiesen, dass Standortwahl und konkrete Maßnahmen an die örtliche Situation anzupassen sind und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren ist. Der vorgetragene Sachverhalt ist somit im Umweltbericht bereits berücksichtigt.</p>	nein	nein	
60	1	<p>SUP S. 16 Tabelle 3-1</p> <p>„Erhalt schützenswerter Kulturdenkmäler</p> <p>Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern (§ 1 Abs. 4 BNatSchG; Art. 1, Art.4 &amp; Art. 6 -8 BayDSchG, BauGB § 1, UVPG § 1 u. 2)“</p>	UB	<p>Im § 1 BauGB werden die Grundsätze der Bauleitplanung aufgeführt, die auch eine Berücksichtigung der Belange Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beinhalten. Insofern können diese als Umweltziele zum Erhalt schützenswerter Kulturdenkmäler“ bezeichnet werden. Die Tabelle 3-1 wird entsprechend erweitert.</p> <p>In den § 1 (Zweck des Gesetzes) und §2 (Begriffsbestimmungen) des UVPG werden keine expliziten Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter formuliert. Insofern wird die vorgeschlagene Ergänzung nicht berücksichtigt.</p>	ja	nein	Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern (§ 1 Abs. 4 BNatSchG; Art. 1, Art.4 & Art. 6 -8 BayDSchG, BauGB § 1)

ID	Lfd. Nr. Einzelf.	Einzelforderung/-anregung	Bezug UB/ MNP	Antwort/Bewertung	Änderungen		Ggf. erfolgte Änderung
					UB	MNP	
2		<p>SUP S. 23            „4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter            Erhalt schützenswerter Kulturdenkmäler            Unter dem Begriff „schützenswerte Kulturdenkmäler“ sind Bau- und <b>Kulturdenkmäler sowie Bodendenkmäler, die auch als</b> sowie archäologische <b>Denkmäler bezeichnet werden</b>, Fundstellen zu verstehen. Die Bayerische Denkmalliste verzeichnet ca. 492.000 Bodendenkmäler und 120.000 Baudenkmäler (Stand 2015). <b>Bodendenkmäler können im Boden erhaltene Reste vor allem von Siedlungen, Gräberfeldern, Brücken, Kanälen, Boote usw. aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit sein und werden, sofern keine Bodeneingriffe stattfinden, in der Regel durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Viele besonders gut erhaltene Bodendenkmäler in den Talauen und an den Gewässern dürften uns noch nicht bekannt sein, da sie vom Auelehm gut geschützt bedeckt sind. In diesem Sinne kommt den Flusslandschaften und ihren natürlicherweise angrenzenden Auen, Feucht- und Mooren eine außerordentlich gute Konservierungsbedingungen für organische Materialien (z.B. Holz, Knochen, Textilien sowie Pollen- und Pflanzenreste) unter Sauerstoffabschluss vorhanden aufweisen. So können hier und andere Materialien lange für die Nachwelt erhalten werden. Bodeneingriffe auch außerhalb von bekannten Bodendenkmälern können bisher unbekannte Kulturgüter zerstören.</b>            Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, und vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. Eine frühzeitige Einbeziehung der Denkmalfachbehörde vor geplanten Bodeneingriffen schützt daher bekannte und noch nicht entdeckte Bodendenkmäler.</p> <p><del>Insbesondere in den Auen bzw. an den Gewässern finden sich zahlreiche Bau- und Bodendenkmäler die zu schützen und zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen sind.</del>  <b>In Wassernähe</b> Zudem finden sich viele wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Kanäle, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfräder, Schleusenwärtergebäude, Flößereinrichtungen, agrarische Bewässerungsanlagen, historische Wasserführungen, Zeugnisse der wasserständigen Industrie und Wasserkraftnutzung, ferner Wasserbereiche von Schlössern, Parkanlagen oder Gärten und schließlich Gewässer, die im Ortsbildprägenden historisch-städtebaulichen Zusammenhang stehen usw.) in Auen und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren. <b>Maßnahmen an oder in der Nähe von Baudenkmälern sowie Eingriffe in die Kulturlandschaft sollten frühzeitig mit der Denkmalfachbehörde abgestimmt werden.</b>“</p>	UB	<p>Den Ergänzungen bzw. Konkretisierungen wird teilweise gefolgt.            Die beispielhaften Aufzählungen im Text sind nicht erschöpfend. Der Übersicht halber wird jedoch auf eine Ergänzung der beispielhaften Aufzählungen verzichtet.            Der Bezug zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme ist im Kapitel 7 und im Anhang E enthalten. Hier sind explizite Hinweise auf Einbeziehung der Denkmalschutz-Fachbehörden enthalten. Eine Erwähnung im Kapitel 4 ist daher nicht notwendig.</p>			<p>Der Absatz 4.7 wird wie folgt angepasst:            Unter dem Begriff „schützenswerte Kulturdenkmäler“ sind Bau- und Kulturdenkmäler sowie Bodendenkmäler, die auch als archäologische Denkmäler bezeichnet werden, zu verstehen. Die Bayerische Denkmalliste verzeichnet ca. 492.000 Bodendenkmäler und 120.000 Baudenkmäler (Stand 2015). Bodendenkmäler können im Boden erhaltene Reste vor allem von Siedlungen, Gräberfeldern, Brücken, Kanälen, Boote usw. aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit sein. Viele besonders gut erhaltene Bodendenkmäler dürften noch nicht bekannt sein, da sie vom Auelehm gut bedeckt sind. Denn in Auen, Feucht- und Mooren sind außerordentlich gute Konservierungsbedingungen für organische Materialien (z.B. Holz, Knochen, Textilien sowie Pollen- und Pflanzenreste) unter Sauerstoffabschluss vorhanden.            Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfräder usw.) und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren.</p>
3		<p>SUP S. 28 unten            „...Weitere Zielkonflikte können im Bereich der Boden- und Baudenkmäler sowie schützenswerter historischer Kulturlandschaften auftreten. Häufig liegen bekannte und vermutete Bodendenkmäler in unmittelbarer Gewässernähe. An den Flüssen bzw. deren Auen findet man zudem oftmals wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z.B. Wehre, Brücken und Mühlen) sowie schützenswerte historische Kulturlandschaften. Insbesondere bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer aber auch bei weiteren hydromorphologischen Maßnahmen können daher Zielkonflikte mit dem Denkmalschutz auftreten.            Falls Kulturdenkmäler betroffen sind, so ist auch hier bei der Maßnahmenumsetzung eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, um gemeinsame zwischen Wasserwirtschaft und Denkmalschutz abgestimmte Lösungen zu erarbeiten, welche die Zielerreichung der WRRL dienen und gleichzeitig keine bzw. keine größeren Beeinträchtigungen von Kulturgütern nach sich ziehen. <b>Im Fall von geplanten Bodeneingriffen und Eingriffen in Baudenkmäler wird die Betroffenheit von Kulturdenkmälern in jedem Fall durch die Denkmalfachbehörde überprüft....</b>“</p>	UB	Den vorgebrachten Ergänzungen wird gefolgt.	ja	nein	<p>Weitere Zielkonflikte können im Bereich der Boden- und Baudenkmäler sowie schützenswerter historischer Kulturlandschaften auftreten. Häufig liegen bekannte und vermutete Bodendenkmäler in unmittelbarer Gewässernähe. An den Flüssen bzw. deren Auen findet man zudem oftmals wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z.B. Wehre, Brücken und Mühlen) sowie schützenswerte historische Kulturlandschaften. Insbesondere bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer aber auch bei weiteren hydromorphologischen Maßnahmen können daher Zielkonflikte mit dem Denkmalschutz auftreten.            Falls Kulturdenkmäler betroffen sind, so ist auch hier bei der Maßnahmenumsetzung eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, um gemeinsame zwischen Wasserwirtschaft und Denkmalschutz abgestimmte Lösungen zu erarbeiten, welche die Zielerreichung der WRRL dienen und gleichzeitig keine bzw. keine größeren Beeinträchtigungen von Kulturgütern nach sich ziehen. Im Fall von geplanten Bodeneingriffen und Eingriffen in Baudenkmäler wird die Betroffenheit von Kulturdenkmälern in jedem Fall durch die Denkmalfachbehörde überprüft....“</p>

ID	Lfd. Nr. Einzelf.	Einzelforderung/-anregung	Bezug UB/ MNP	Antwort/Bewertung	Änderungen		Ggf. erfolgte Änderung
					UB	MNP	
4		<p>SUP S. 35</p> <p>„...Schutzgutübergreifend können die Maßnahmen der Maßnahmengruppe „Morphologie“ als sehr positiv bewertet werden. Mit Ausnahme der Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter sind für alle Schutzgüter positive bis sehr positive Umweltauswirkungen zu erwarten....“</p> <p>Da durch morphologische Maßnahmen erhebliche Bodeneingriffe (Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung, Einbau von Spornen, Bühnen und Störsteinen, das Einbringen von Totholz, die naturnahe Umgestaltung des Gewässerprofils) verbunden sind, die zur Zerstörung von Bodendenkmälern und im Fall von historischen Kanälen oder Wasserführungen zur Zerstörung von Baudenkmalen führen können und diese Zerstörung eine negative Wirkung, da sie erheblich und nicht umkehrbar ist, hervorruft, sollte dies in der Tabelle 7-2 mit „negative bis sehr negative Wirkung berücksichtigt werden.</p>	UB	<p>Die potenziellen negativen Umweltauswirkungen der Maßnahmengruppe „Morphologie“ sind im entsprechenden Umweltsteckbrief (Anhang E) aufgeführt und den positiven Umweltauswirkungen auf die Kulturdenkmäler, insbesondere durch einen verbesserten Hochwasserschutz, entgegengestellt.</p> <p>Wie im Kapitel 7.1 beschrieben, können die programmatischen Inhalte des Maßnahmenprogramms im Rahmen der SUP nicht abschließend bewertet werden. Sollten negative Umweltauswirkungen auf Grund spezieller räumlicher Begebenheiten, lokaler Besonderheiten oder aus sonstigen Gründen nicht auszuschließen sein, ist dies in der Auswirkungsprognose abgebildet. Somit sind im Einzelfall bei nachgeordneten Planungen und Verfahren die Umweltauswirkungen, in Verbindung mit dem konkreten räumlichen Bezug auf Basis der einschlägigen Planunterlagen, hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die entsprechenden Umweltziele zu prüfen. Daher sind im Umweltsteckbrief auch mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich potentieller negativer Umweltauswirkungen aufgeführt. Eine Anpassung der Bewertung ist daher nicht erforderlich.</p>	nein	nein	
5		<p>SUP S. 44</p> <p>„...Die vereinzelt positiven Wirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind auf die Minderung von Überschwemmungen durch Rückhalt in der Fläche sowie durch verringerte Schädigung durch Erosion von angrenzenden Flächen begründet. Bei Bodeneingriffen in Bodendenkmälern sind die Wirkungen immer negativ einzustufen....“</p>	UB	<p>Entsprechend der Anregung in der Stellungnahme wird auf die negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter hingewiesen.</p>	ja	nein	<p>Folgender Satz wird ergänzt: Die negativen Wirkungen auf das Schutzgut sind auf Bodeneingriffe in Bodendenkmäler zurück zu führen.</p>
6		<p>Anhang D S. 3</p> <p>„...Erhalt schützenswerter Kulturdenkmäler</p> <p>Standortwahl bei Baumaßnahmen und sonstigen Bodeneingriffen unter Beteiligung der Denkmalfachbehörden: Standort möglichst außerhalb schützenswerter Bereiche.</p> <p>Bei geplanten Bodeneingriffen in jedem Fall Prüfung auf substanzielle (z. B. durch Zerstörung), sensorielle (z.B. Sichtbeziehung, Geruch, Lärm) oder funktionale Betroffenheit (Nutzung) vorliegender Kulturgüter, kulturhistorischer Landschaften oder Bau- und Bodendenkmäler.</p> <p>•Erstellung eines Maßnahmenkonzepts zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen (z. B. durch entsprechende Bauwerksgestaltung, Ausweisung von Bau-Tabu-Zonen, Vollzug der Vorschriften des Art. 6 und 7 DSchG oder sonstige alternative Vorgehensweisen)....“</p>	UB	<p>Eine solche Formulierung ist im Anhang D nicht vorhanden. Es scheint sich hier um eine Anmerkung zum Anhang E zu handeln.</p> <p>Die Bezeichnung „im Einzelfall“ bezieht sich hierbei auf die konkrete nachgelagerte Planung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen. Im Rahmen dieser Planung sind die entsprechenden Prüfungen vorzunehmen.</p>	ja	nein	<p>Die Formulierung „im Einzelfall“ wird in allen relevanten Tabellen des Anhang E zum Umweltziel „Erhalt schützenswerter Kulturdenkmäler“ wie folgt konkretisiert: „Bei Planung konkreter Einzelmaßnahmen Prüfung auf...“</p>
7		<p>Bitte nehmen Sie im Literaturverzeichnis folgende Internetquellen mit auf:</p> <p>Denkmalliste und Denkmalkarte  <a href="http://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik/L7ExSNbPC4sb6TPJDbICaILPd0Fv2v9OnlrPrA5rbixOP8hEaFlVXrbAcpsGQCaUak_fUdd1Ndd4zCKyek0cSFVxLpoDFAHHRyFNRzjMqNNhbHL5dxYt6R5Yf4D0wQ4TMhpDuZwAZE/L7E59/iLP7c/Xrbd7/b6TOf">http://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik/L7ExSNbPC4sb6TPJDbICaILPd0Fv2v9OnlrPrA5rbixOP8hEaFlVXrbAcpsGQCaUak_fUdd1Ndd4zCKyek0cSFVxLpoDFAHHRyFNRzjMqNNhbHL5dxYt6R5Yf4D0wQ4TMhpDuZwAZE/L7E59/iLP7c/Xrbd7/b6TOf</a>  <a href="http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?X=5421649.25&amp;Y=4459462.00&amp;zoom=5&amp;lang=de&amp;topic=ba&amp;bqLayer=atkis&amp;catalogNodes=122">http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?X=5421649.25&amp;Y=4459462.00&amp;zoom=5&amp;lang=de&amp;topic=ba&amp;bqLayer=atkis&amp;catalogNodes=122</a></p>	UB	<p>Die aufgeführten Links führen nicht auf direkt verwendbare thematische Karten, die einen zusätzlichen Informationsgewinn für den Umweltbericht bedeuten. Daher werden sie nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen.</p>	nein	nein	